§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter Staatssekretär

Ergänzungsbestimmung zur Verordnung über Kollektiwerträge.

Vom 4. September 1952

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 8. Juni 1950 über Kollektivverträge (GBl. S. 493) wird zur Ergänzung des § 8 Abs. 2 folgendes bestimmt:

8

die private Landwirtschaft und für private Unternehmen und Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich der den zuständigen Industriemit und Handelskammern und Landeshandwerkskammern abgeschlossenen Tarifverträge unterliegen, Tarifverträge durch können eine mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit zu bildende Tarifkommission abgeschlossen werden.

§ 2

Diese Ergänzungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter Staatssekretär

Bekanntmachung

einer Ergänzungsbestimmung zu der Arbeitsschutzbestimmung 530.

— Arbeitsmaschinen (Allgemeines) —

Vom 4. September 1952

§ 1

Der § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 26. April 1952 der Arbeitsschutzbestimmung 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. S. 335) wird wie folgt ergänzt:

(1) Arbeitsmaschinen haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen und müssen mit Bremsen versehen sein, sofern nach Abstellen des Antriebes oder Ausrücken der Kupplung ein mit Gefahren verbundenes Nachlaufen feststellbar ist. (2) Über die Ausrüstung der Arbeitsmaschinen mit Bremsen entscheiden in Zweifelsfällen die für den Betrieb zuständigen Arbeitsschutzinspektionen.

§ 2

Diese Ergänzungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 264.

— Verordnung über das Verschneiden von Saatgut —

Vom 1. September 1952

Um den Verbraucher von Saatgut in den Besitz von hochwertigem Saatgut gelangen zu lassen, wird folgendes verordnet:

8 1

- (1) Im Handel mit Saat- und Pflanzgut ist es verboten, schon für den Verkauf aufbereitetes und anerkanntes oder zugelassenes Saatgut nachträglich mit minderwertiger Saatware zu mischen.
- (2) Wird anerkanntes oder zugelassenes Saatgut nicht abgesetzt, so ist es vor Beginn der nächsten Aussaatperiode durch eine Nachuntersuchung erneut anzuerkennen oder zuzulassen.

§ 2

Für Saatgut, das nicht den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Normen für Reinheit und Keimfähigkeit entspricht, ist entsprechend den Richtlinien über die Sondergenehmigung für anerkanntes Saatgut und zugelassenes Handelssaatgut des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ein Preisnachlaß zu gewähren.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino Staatssekretär